



Deutsche Billard-Union e.V.

Sport- und Turnierordnung

Stand: 11/2018

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. ALLGEMEINE RICHTLINIEN**
- 2. TERMINIERUNG**
- 3. VERANSTALTUNGSBESTIMMUNGEN**
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Ausschreibungen
 - 3.3 Genehmigungen
- 4. SPIELBERECHTIGUNG, MELDUNG**
- 5. AUSLÄNDISCHE SPORTLER**
 - 5.1 Mannschaftssportbetrieb
 - 5.2 Einzelmeisterschaften
- 6. VEREINSWECHSEL**
- 7. RICHTLINIEN FÜR DEN SPORTBETRIEB**
 - 7.1 Spielarten / Disziplinen / Wettbewerbe
 - 7.2 Sportmaterial und Sportstätte
 - 7.3 Kleidung
 - 7.4 Werbung
 - 7.5 Verhalten der Sportler / Offiziellen
 - 7.6 Altersklassen
- 8. EINZELSPORTBETRIEB**
 - 8.1 Format / Austragungsmodus
 - 8.2 Qualifikationsveranstaltungen
- 9. MANNSCHAFTSSPORTBETRIEB**
- 10. INTERNATIONALE MEISTERSCHAFTEN UND WETTBEWERBE**
- 11. SANKTIONEN**
- 12. SCHIEDSRICHTER**
- 13. INKRAFTTRETEN**
 - ANLAGE - Terminplan**

1. ALLGEMEINE RICHTLINIEN

Zweck der Sport- und Turnierordnung (STO) ist es, die Grundlagen für den Sportbetrieb der Deutschen Billard-Union (DBU) zu schaffen.

Jeder Sportler ist verpflichtet, bei der Ausübung des Billardsportes die Grundsätze von Sportlichkeit und Fairness zu beachten.

Die STO gibt in ihrem Allgemeinen Teil den Rahmen für den Sportbetrieb vor. Die Landesverbände können eine STO für ihren Sportbetrieb verabschieden. Eine Verschärfung der STO der DBU durch die Landesverbände ist ausgeschlossen.

Für den Sportbetrieb gelten die Spielregeln der internationalen Billardverbände, in der von der DBU übersetzten aktuellen Fassung.

Das Präsidium der DBU entscheidet auf Vorschlag des Sportrates über nicht in der STO geregelte Fälle und sonstige für den nationalen Bereich aufgrund internationaler Vorgaben notwendig werdende Änderungen. Einzelheiten werden in den Ausschreibungen geregelt. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wird auf die Verwendung von unterschiedlichen Kennzeichnungen für weibliche, männliche oder diverse Personen verzichtet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des jeweiligen Geschlechtes, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

2. TERMINIERUNG

- (1) Die Spielsaison beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des Folgejahres.
- (2) Das Präsidium legt auf Vorschlag des Sportrates den Rahmenterminplan der Saison fest.
- (3) Der Rahmenterminplan wird mit den internationalen Terminplänen abgestimmt und bis zum 30.06. veröffentlicht.
- (4) Änderungen internationaler Termine können Änderungen des Rahmenterminplanes bedingen.
- (5) Die Landesverbände haben den Rahmenterminplan vorrangig zu berücksichtigen.

3. VERANSTALTUNGSBESTIMMUNGEN

3.1 Allgemeines

- (1) Zu Veranstaltungen im Verbandsgebiet der DBU zählen
 - a) von der DBU ausgerichtete internationale Meisterschaften
 - b) Deutsche Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften
 - c) Bundeseinzel- und -mannschaftsmeisterschaften
 - d) Bundes-Pokalwettbewerbe
 - e) Länder-/nationale Verbandsvergleichskämpfe
 - f) regionale Meisterschaften
 - g) Meisterschaften der Landesverbände und ihrer Untergliederungen
 - h) internationale Turniere und Turnierserienteile im Bereich der DBU
 - i) offene Turniere und Turnierserien landesverbandsübergreifend
 - j) alle sonstigen Billardveranstaltungen

- (2) Bei Turnieren für Minderjährige sind Geldpreise und Sachpreise im Gegenwert von über 60 EUR nicht zugelassen. Bei Teilnahme von Minderjährigen an Preisgeldturnieren der Erwachsenen dürfen Geld- und Sachpreise nicht an sie ausgehändigt werden. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und Jugendarbeitsschutzgesetzes sind einzuhalten.

3.2 Ausschreibungen

Die jeweiligen Ausschreibungen zu den unter Tz. 3.1 Absatz (1) genannten Veranstaltungen enthalten:

- a) Formate / Austragungsmodi
- b) Teilnahmeberechtigungen
- c) Spielregeln
- d) Termine
- e) Veranstaltungsorte
- f) Materialien
- g) Teilnehmerzahlen
- h) Schiedsrichterregelung
- i) Spielerkleidung
- j) Gebühren / Preise
- k) Genehmigungsvermerk (falls benötigt)
- l) Hinweis § 50a Einkommensteuergesetz (falls benötigt)

Deutsche Meisterschaften / Bundesmeisterschaften (Einzel und Mannschaft) sind Einrichtungen der DBU, an denen sie sämtliche Rechte der jeweiligen Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe besitzt. Gleiches gilt für nationale Rang- und Rekordlisten.

Die Veranstaltungen können alle Altersklassen, Einzel-, Mannschafts-, Mixed- und Behinderten-/Wettbewerbe, sowie Einzel-, Mehrfach- und Serienveranstaltungen umfassen.

3.3 Genehmigungen

- (1) Von der DBU veranstaltete oder ausgerichtete Turniere sind automatisch genehmigt und genießen Vorrang. Internationale Verbände dürfen ohne Zustimmung der DBU keine Veranstaltungen in Deutschland sanktionieren.
- (2) Der Genehmigungspflicht der DBU unterliegen folgende Veranstaltungen:
 - a) Internationale Turniere/Meisterschaften inkl. Qualifikationen bzw. Vorqualifikationen zu internationalen Veranstaltungen, die im Bereich der DBU stattfinden (erforderlichenfalls muss die Genehmigung des internationalen Verbandes vorliegen),
 - b) Landesverbandsübergreifende Billardveranstaltungen inkl. Turnierserien (Teilnahmeberechtigung für Sportler verschiedener LV) mit Preisgeldern oder Sachpreisen ab 5.000 EUR.
- (3) Die Genehmigungspflicht im Übrigen regeln die Landesverbände für ihr Verbandsgebiet.
- (4) Um in den **Rahmenterminplan** aufgenommen zu werden, ist das genehmigungspflichtige Turnier bis zum 15.06. dem jeweiligen Sportwart mitzuteilen. Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung hat bis zwei Monate vor der geplanten Veranstaltung bei der DBU zu erfolgen.
- (5) Bei internationalen Veranstaltungen sind ggf. die längeren Antragsfristen der internationalen Verbände zu beachten. Diese Anträge können nur durch oder über die DBU gestellt werden.

- (6) Die Genehmigung wird schriftlich durch die DBU bzw. den zuständigen Sportwart erteilt und mit einer Genehmigungsnummer versehen (DBU / Sparte / lfd. Nr. / Jahr). Sie muss auf der Ausschreibung / Einladung enthalten und allen Teilnehmern zugänglich sein. Ist dies nicht der Fall, muss der Sportler davon ausgehen, dass es sich um ein nicht genehmigtes Turnier handelt, was im Falle der Teilnahme Sanktionen zur Folge hat.
- (7) Die Ausschreibung / Einladung darf erst nach Erteilung der Genehmigungsnummer und Zahlungseingang der Genehmigungsgebühr veröffentlicht werden. Die Genehmigungsgebühr beträgt 3 v.H. des Preisgeldes bzw. der Sachpreise, max. 500,00 EUR, sofern das Präsidium keine davon abweichende Regelung festlegt.

4. SPIELBERECHTIGUNG, MELDUNG

- (1) An den unter Tz. 3.1 Absatz (1) Buchstabe a) - **g**) genannten Veranstaltungen dürfen nur Sportler teilnehmen, die Spielberechtigung besitzen. Sie darf nur unter Beachtung der Bestimmungen der DBU erteilt werden.
- (2) Bei Mitgliedschaften in mehreren Vereinen muss der Sportler für Einzelmeisterschaften seinen Stammverein benennen. Dies unabhängig davon, ob der Stammverein die jeweilige Spielart (Pool, Snooker oder Karambol) anbietet.
- (3) Im Mannschaftssportbetrieb kann der Sportler je Spielart (Pool, Snooker oder Karambol) in unterschiedlichen Vereinen, auch in unterschiedlichen Landesverbänden starten.
- (4) Alle Meldungen für den Sportbetrieb der kommenden Saison müssen in Textform zum Meldeschluss erfolgen. Der Termin ist im **Rahmenterminplan** festgelegt.
- (5) Hat ein Sportler an der Spielarten-Einzelmeisterschaft eines Landesverbandes teilgenommen, so ist es ihm auch nach einem Verbandswechsel nicht gestattet, in der gleichen Spielzeit an der Einzelmeisterschaft eines anderen Landesverbandes teilzunehmen. Ein entsprechender Nachweis ist mit Bestätigung des Sportwartes des alten Landesverbandes vom Sportler zu erbringen. Gleiches gilt für Sportler die innerhalb einer Spielzeit an Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaften einer anderen Nation teilgenommen haben. Hierbei erfolgt die offizielle Bestätigung des Nachweises durch den betreffenden Nationalverband.
- (6) Sportler der DBU benötigen zur Teilnahme am Mannschaftssportbetrieb in einer anderen Nation die vorherige schriftliche Genehmigung durch die DBU.

5. AUSLÄNDISCHE SPORTLER

5.1 Mannschaftssportbetrieb

- (1) Pro Spieltag darf max. die gleiche Anzahl von ausländischen wie deutschen Sportlern eingesetzt werden.
- (2) Nicht als ausländische Sportler im Sinne der Tz. 5.1 Absatz (1) gelten Sportler ohne deutsche Staatsangehörigkeit, wenn sie erklären, dass sie in den letzten drei Jahren für keinen ausländischen Verband aktiv eingesetzt waren, und entweder

a) am 01.07. das 16. Lebensjahr vollendet haben und

- seit mindestens sieben Jahren ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben (Meldebescheinigung) und
- seit mindestens drei Jahren für einen deutschen Verein spielberechtigt waren, oder

- b) am 01.07. das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
- seit mindestens zwei Jahren ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben (Meldebescheinigung) und
 - seit mindestens zwei Jahren für einen deutschen Verein spielberechtigt waren oder
- c) die deutsche Staatsbürgerschaft erstmalig beantragt haben (Antragskopie).
- (3) Sind Ausländer einem anderen Nationalverband zugehörig, der Mitglied einer der Billard-Dachorganisationen, der auch die DBU angehört, ist, so ist die Teilnahme am Sportbetrieb der DBU für die jeweilige Saison nur dann möglich, wenn die Genehmigung des betreffenden Nationalverbandes vorliegt.

5.2 Einzelmeisterschaften

- (1) Sportler ohne deutsche Staatsangehörigkeit (Ausländer) können an den Veranstaltungen gemäß Tz. 3.1 Absatz (1) Buchstabe b) und c) nicht teilnehmen.
- (2) Ausländer können sich nicht als Teilnehmer für internationale Meisterschaften qualifizieren bzw. für DBU-Leistungskader nominiert werden.

6. VEREINSWECHSEL

- (1) Spätestens 14 Tage nach wirksamer Erklärung zum Vereinswechsel / Übertragung der Spielberechtigung (Nachweispflicht des Sportlers) oder Passivierung im Internetportal der DBU ist die Freigabe wirksam.
- (2) Vereinswechsel mit Wechsel der Spielberechtigung dürfen nur in der Zeit vom 01.07. bis 31.07. eines jeden Jahres erfolgen.

7. RICHTLINIEN FÜR DEN SPORTBETRIEB

7.1 Spielarten / Disziplinen / Wettbewerbe

- (1) In der DBU werden die Spielarten in Karambol, Pool und Snooker unterteilt. Innerhalb dieser Spielarten können Wettbewerbe in folgenden Disziplinen durchgeführt werden:

a) Karambol

- | | | | |
|----------------|--------------|-------------|-------------|
| ● Freie Partie | ● Cadre 35/2 | ● 5-Kegel | ● Biathlon |
| ● Einband | ● Cadre 52/2 | ● BK2-kombi | ● Eurokegel |
| ● Dreiband | ● Cadre 47/2 | ● BK100 | |
| ● Artistique | ● Cadre 71/2 | ● BK2-100 | |

b) Pool

- 8-Ball
- 9-Ball
- 10-Ball
- 14.1-endlos

c) Snooker

- Snooker
- 6-reds

- (2) Die Übersicht der Disziplinen stellt keine abschließende Aufstellung dar. Erweiterungen bzw. Minderungen von Disziplinen oder Disziplinvarianten durch die internationalen Billardverbände der jeweiligen Spielarten gehören in den fachlichen Zuständigkeitsbereich der DBU.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Durchführung nationaler Meisterschaften der o. a. Disziplinen. Dies ist u. a. abhängig von der wirtschaftlichen Situation, der Verfügbarkeit geeigneter Ausrichter und Sportstätten sowie einer ausreichenden Teilnehmeranzahl zur Herstellung eines meisterschaftswürdigen Wettbewerbscharakters. Alle Wettbewerbe dürfen nur auf **genehmigtem** Material ausgetragen werden.

7.2 Sportmaterial und Sportstätte

- (1) Für den nationalen, organisierten Sportbetrieb sind **genehmigte** und/oder vorgeschriebene Sportmaterialien zu verwenden. Zulassungsgenehmigungen werden unter Beachtung der Materialnormen durch die DBU oder von ihr Beauftragten erteilt. Die DBU legt das zu verwendende Sportmaterial für Veranstaltungen gemäß Tz. 3.1 Absatz (1) Buchstabe a) - d) fest.
- (2) Für die Zulassung von Sportstätten für den nationalen, organisierten Sportbetrieb kann die DBU für Einzel- bzw. Serienveranstaltungen Anforderungen und Ausstattungsbedingungen festlegen.
- (3) Vereine mit Meldungen zum Sportbetrieb der DBU bestätigen die Einhaltung der festgelegten Bedingungen mittels einer **Bereitschaftserklärung**, die spätestens bis zum 31.05. vorliegen muss.

7.3 Kleidung

- (1) Der Billardsport ist bei allen Veranstaltungen gemäß Tz. 3.1 Absatz (1) Buchstabe a) bis i) in angemessener Kleidung auszuüben. Nicht zulässig sind
 - kurze Hosen
 - Röcke
 - Tops, T-Shirts
 - sportbehindernder Schmuck
 - nicht blickdichte Kleidung
 - jegliche Kopfbedeckung
- (2) Ausrüster- / Herstellerkennzeichnung auf allen Teilen der Kleidung ist zulässig (Einschränkungen ergeben sich aus den Werberichtlinien der DBU). Weitergehende Regelungen können in **den Ausschreibungen** festgelegt werden.
- (3) Sondergenehmigungen können auf Antrag erteilt werden.
- (4) Alle Sportler einer Mannschaft haben in einheitlicher Kleidung anzutreten. Sportler in Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften müssen auf der Kleidung das Emblem oder den Namen ihres Vereins tragen.
- (5) Die DBU kann für bestimmte Veranstaltungen zusätzliche Kennzeichnungen (DBU-Logo, Liga-Logo o. ä.) vorschreiben. Sportler, die von der DBU zu internationalen Einsätzen entsandt werden, müssen die offizielle, von der DBU gestellte Kleidung tragen.

7.4 Werbung

Werbung auf Sportmaterialien und/oder Kleidung bzw. für und durch Veranstaltungen des Billardsports sind grundsätzlich zulässig. Einzelheiten dazu (z. B. Rechte, Größen, Platzierung etc.) sind in den DBU-Werberichtlinien festgelegt.

7.5 Verhalten der Sportler / Offiziellen

- (1) Bei allen Wettbewerben im organisierten Sportbetrieb gilt für alle Teilnehmer und Offizielle der Grundsatz "fair geht vor".
- (2) Während der Ausübung des Billardsports und des Aufenthalts in der Wettkampfstätte gilt Alkohol- und Rauchverbot.
- (3) Turnierteilnehmer, die unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder sonstiger Dopingmittel stehen, werden vom weiteren Sportbetrieb ausgeschlossen. Es gelten die Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung der DBU.
- (4) Die Sportler müssen sich während der Aufnahme ihres Gegners an einer vom Gastgeber bzw. der Turnierleitung bestimmten Stelle aufhalten. Eine Einflussnahme von nicht am Spiel Beteiligten auf den Spielablauf (Stören des Gegners, taktische Tipps, Coaching etc.) ist nicht statthaft. Zuwiderhandlungen werden für den betroffenen Sportler mit Ermahnung, im Wiederholungsfall mit Verwarnung und somit Verlust des Spieles geahndet. Am Spiel selbst Unbeteiligte können aus der Spielstätte verwiesen werden.

7.6 Altersklassen

Die Einzelheiten zu den Altersklassen werden **je Spielsaison in einem separaten Dokument geregelt.**

8. EINZELSPORTBETRIEB

8.1 Format / Austragungsmodus

Einzelheiten zum Format und Austragungsmodus der jeweiligen Meisterschaft werden in den entsprechenden Ausschreibungen festgelegt.

8.2 Qualifikationsveranstaltungen

Den Einzelmeisterschaften können Qualifikationswettbewerbe vorgeschaltet werden. Diesen Wettbewerben ist gegenüber Veranstaltungen auf Landesverbandsebene Vorrang einzuräumen.

9. MANNSCHAFTSSPORTBETRIEB

- (1) Im Mannschaftssportbetrieb ist eine Kombination der unter Tz. 7.1 genannten von Wettbewerben zulässig.
- (2) Im Bereich der DBU können Mannschaftsmeisterschaften in Form eines Ligabetriebes durchgeführt werden. Je Spielart (Pool, Snooker, Karambol **Dreiband**) ist jeweils ein Bundesligasportbetrieb zulässig. **Deutsche Mannschaftsmeisterschaften (DMM) können in Form eines Ligabetriebes in den anderen Disziplinen angeboten werden. Es** gelten folgende Liga-bezeichnungen, die nach verfügbaren Mannschaften bis zu neun Ebenen umfassen können:

a) 1. Bundesliga	1. Ebene
b) 2. Bundesliga	2. Ebene
c) Regionalliga	3. Ebene
d) Oberliga	4. Ebene
e) Verbandsliga	5. Ebene
f) Landesliga	6. Ebene
g) Bezirksliga	7. Ebene
h) Kreisliga	8. Ebene
i) Kreisklasse	9. Ebene
- (3) Unabhängig davon können weitere Mannschaftswettbewerbe (z. B. Pokalwettbewerbe) durchgeführt werden.
- (4) Voraussetzung für die Teilnahme an einem Bundesmannschaftswettbewerb ist die Qualifikation über die Oberliga eines Landesverbandes.

10. INTERNATIONALE MEISTERSCHAFTEN UND WETTBEWERBE

- (1) Zur Nutzung des internationalen Wettkampfangebotes und den damit verbundenen sportlichen Vergleichsmöglichkeiten entsendet die DBU Sportler zu Mannschafts- oder Einzelsätzen bei den verschiedenen internationalen Meisterschaften und Wettbewerben.
- (2) Die Nominierungen im Leistungssport erfolgen **durch ein im Strukturplan Leistungssport festzulegendes Gremium** und **sind** dem Präsidium zur Bestätigung **vorzulegen**.
- (3) Sportler, die von der DBU zu internationalen Meisterschaften nominiert bzw. entsandt werden, sind von ihren Vereinen bzw. Landesverbänden für diese Einsätze freizustellen.

11. SANKTIONEN

- (1) Verstöße gegen die STO werden nach der Rechts- und Strafordnung der DBU geahndet.
- (2) Wird wegen Verstoßes gegen die STO eine Geldstrafe verhängt, so ruht nach deren Bestandskraft die Spielberechtigung des Sportlers, bis die Begleichung der Geldstrafe erfolgt ist.
- (3) Nimmt ein Sportler am Sportbetrieb der DBU teil, so wirkt sich eine verhängte Sperre auf alle Wettbewerbe aus.

12. SCHIEDSRICHTER

Schiedsrichterrichtlinien werden von der DBU herausgegeben. Diese Richtlinien sind für alle Wettbewerbe verbindlich.

13. INKRAFTTRETEN

Die STO (Allgemeiner Teil) tritt mit **Beschluss der Mitgliederversammlung am 24.11.2018 in Kraft.**

Anlage – Terminplan	
01.07. bis 30.06. Folgejahr	Spielsaison
31.05.	Meldeschluss Mannschaftsmeldung kommende Saison (Bereit- schaftserklärung)
15.06	Einreichung genehmigungspflichtiger Turniere
30.06.	Veröffentlichung Terminplan DBU
01.07. bis 31.07.	Wechselfrist
15.08.	Meldeschluss namentliche Meldung
15.08.	Genehmigung des betreffenden Nationalverbandes für ausländische Spieler
30.09.	Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach Tz. 3.2